

Von: [Stadtplanungsamt Memmingen](#)
An: [Malkus, Katrin](#)
Cc: [Traore, Abdoul](#)
Betreff: WG: Memmingen - Bebauungsplan 102 "Allgäuer Straße West" - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; LEW-VGNR 6714
Datum: Montag, 21. Juli 2025 13:54:54
Anlagen: [Kabellageplan.pdf](#)
[20250508_102_Planzeichnung.pdf](#)
[Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel.pdf](#)
[6714 Lageplanausschnitt 1_1000.pdf](#)
[Auflagen und Hinweise - Schutzgebiet-.pdf](#)

[Zum Verfahren](#)

Von: Westermair, Marco <marco.westermair@lew-verteilnetz.de>
Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 13:46
An: Stadtplanungsamt Memmingen <stadtplanung@memmingen.de>
Cc: Schweiger, Markus <Markus.Schweiger@LEW-verteilnetz.DE>; Graae, Manuel <Manuel.Graae@lew-verteilnetz.de>
Betreff: Memmingen - Bebauungsplan 102 "Allgäuer Straße West" - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; LEW-VGNR 6714

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Das als Ausgleichsfläche der vorhabensbezogenen Eingriffsfolgen des gegenständlichen Bebauungsplan vorgesehen Flurstück 1924/0 der Gemarkung Memmingen wird von unserer 110-kV-Freileitung (L6) Anlage 67001 überspannt. Deren Leitungsmittelachse, die Standorte unserer Maste Nr. 114 und 9 sowie die Grenzen der 6,50 m bzw. 10,00 m beiderseits der Leitungsmittelachse umfassenden technischen Schutzzone haben wir in den angehängten Lageplanauszug M 1:1000 eingetragen.

Des Weiteren haben wir im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahme im angehängten Lageplanauszug (M 1:1000) den Schutzbereich der Freileitung in Schritten von 20,00 m und Breiten von 6,50 m bzw. 10,00 m mehrere Bereiche unterteilt und jeweils für den ungünstigsten Punkt die maximal mögliche Unterwuchshöhe eingetragen. Die angegebenen Werte wurden nach den derzeit gültigen Vorschriften und Normen ermittelt und sind in m ü. NHN angegeben.

Gegen die Ausweisung des Flurstücks als Ausgleichsfläche bestehen unsererseits keine Einwände, wenn bei der Pflanzauswahl ausschließlich langsam wachsende, niederwüchsige Bäume und Sträucher bzw. Stauden ausgewählt werden, welche die im Lageplan angegebenen Unterwuchshöhen nicht überschreiten.

Abschließend verweisen wir auf die Auflagen und Hinweise aus dem Merkblatt "Schutzgebiet".

Dieses finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen M1070 und M1153 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblasses „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Elektrifizierungskonzept (20-kV-Transformatorstation)

Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Baugebietes ist nur nach Errichtung einer neuen 20-kV-Transformatorstation gewährleistet. Den Standort der vorgesehenen Kompaktstation (Außenabmessungen: Länge / Breite / Höhe ca. 3,60 m / 2,40 m / 1,80 m) haben wir in den Planentwurf eingetragen.

Der Platzbedarf für die Trafostation mit entsprechendem Umgriff beträgt etwa 44 m² und ist als Versorgungsfläche festzusetzen.

Unter Zugrundelegung des ortsüblichen Preises für vergleichbare Flächen soll die LEW-Anlage durch eine Dienstbarkeit zu Gunsten unserer Gesellschaft gesichert werden.

Die Einbindung der vorgenannten Trafostation in unser Mittelspannungsnetz erfolgt über neu zu verlegende 20-kV-Kabel.

Wir bitten Sie, uns eine Rückmeldung zum Zeitplan der Erschließung zu geben.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Westermair
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)

Netzbetrieb Zentral
[Bahnhofstraße 13](#)
[86807 Buchloe](#)

T intern 78-382
T extern +49-8241-5002-382
<mailto:marco.westermair@lew-verteilnetz.de>

LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de

[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

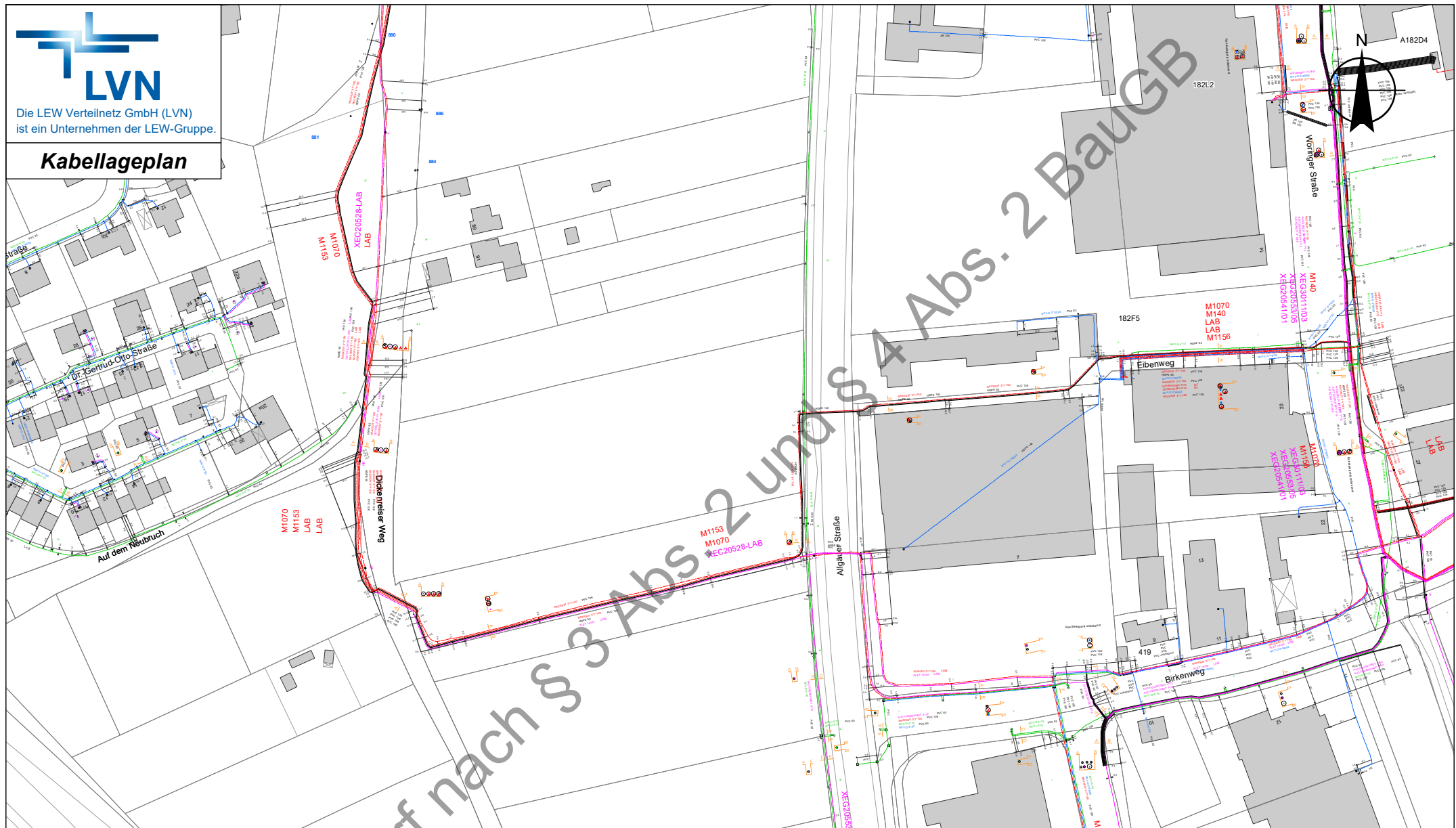
LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr;
Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124

Entwurf nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



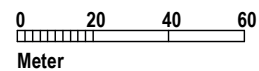
Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Kabellageplan



Für Rückfragen:

Tel: + 49 8241 5002-382



Zeichenerklärung:

Mittelsp.-Kabel ———
Niedersp.-Kabel ———
Straßenbel.-Kabel ———
Fernmelde-Kabel ———
Fremdleitung ———

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!

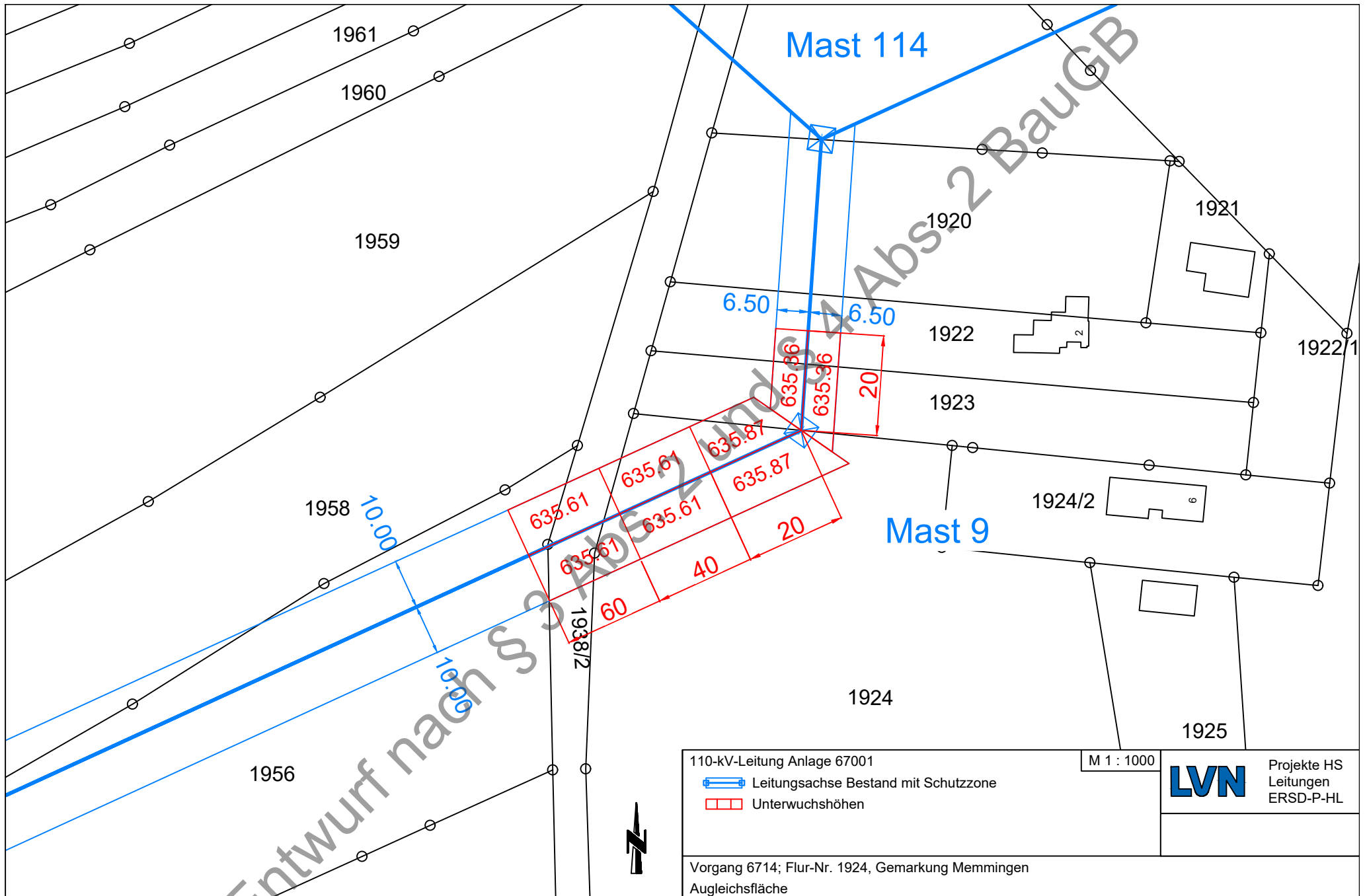
Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungstrasse!
Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

Ort:

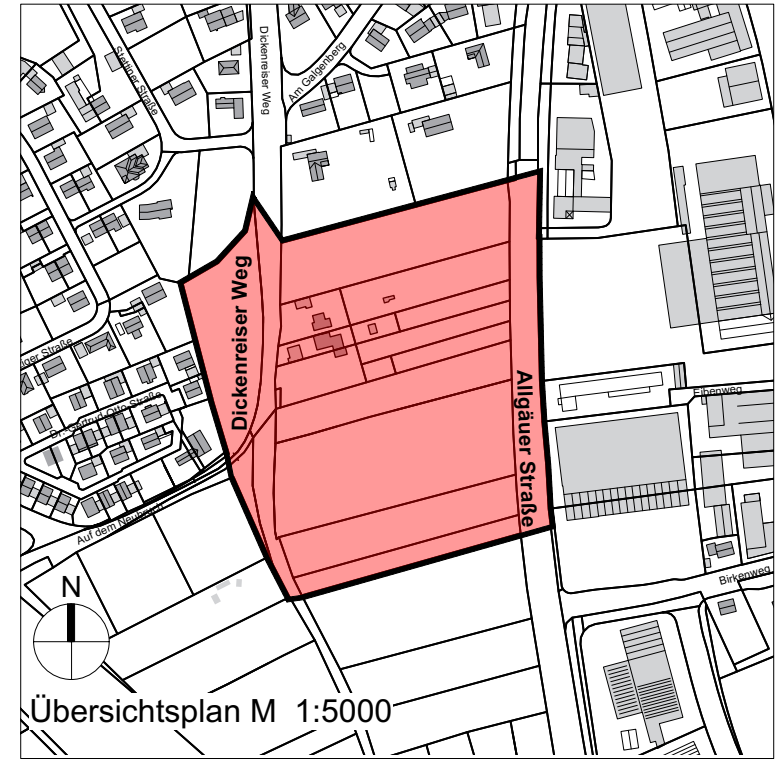
M = 1:2000 A4 Datum: 21.07.2025, 13:33

Marco Westermair
Sachbearbeiter:

Unterschrift



Dateipfad Profil	T:\Cross-Functional\Stellungnahmen\Stellungnahmen\6714
Dateipfad Lageplan	G:\LEW_Verteilnetz\IP-H\HL\Documentation Leitungen\Anlage 670XX - L6_K6\Anlage 67001 - L6\Lagepläne



3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nutzung von Sonnenenergie (PV-Anlagen) nur in Form von Kaminen und anderen haustechnisch bedingten Anlagen zulässig.
PV-Anlagen und Dachaufbauten dürfen max. 1,20 m hoch sein, gemessen über der Dachhaut.
Der Abstand der Dachaufbauten zur Außenkante Dachrand muss mind. den Wert der Höhe 2h des Dachaufbaus betragen.
Bei PV-Anlagen ist ein Abstand zur Außenkante von 1,00 m einzuhalten.

c) Dachterrassen, Attika
Im Bereich der Dachterrassen sind Hochbeete zulässig. Sie unterliegen den Anforderungen wie die Dachaufbauten.
Die Außenwände sind mit einer gemauerten Attika von max. 0,30 m über dem Flachdach hochzuziehen. Bei Dachterrassen ist ein Füllstabgeländer (DB 702) mit max. 0,90 m ab der begehbaren Oberfläche zulässig.

4.02 Fassadengestaltung:

- a) Einheit zu gestalten. Zulässig sind weiße Putzfasaden gem. Gestaltungsleitfaden sowie holzverkleidete Außenwände. Nicht zulässig sind Zierputze und gemurte Putzarten.
Bei holzverkleideten Außenwänden muss die natürliche Holzstruktur erkennbar bleiben. Es sind Farbpigmente im braunen Bereich zu verwenden.
Die Gebäude Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 17, 21, 23, 25 und 27 müssen eine holzverkleidete Außenwand erhalten und die Gebäude Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 15, 16, 18, 20, 22, 24 und 26 müssen eine verputzte Außenwand erhalten.
- b) Wandöffnungen
Wandöffnungen sind so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben. Der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen soll überwiegend im Verhältnis 2:1.
- c) Sockelgeschosse bei Tiefgaragen
Bei Tiefgaragen im Hangbereich sind die Sockelgeschosse zusammen mit einer vertikalen Holzlatzung zu verkleiden. Die Lattenbreite ist auf max. 12 cm begrenzt, soll aber 4 cm nicht unterschreiten. Es gelten dieselben Vorgaben für die Farbgebung wie für die Holzfassade. Es können vertikale Leuchteinschlitzle in die Sockelfassade integriert werden. Es wird auf den Gestaltungsleitfaden verwiesen.
- d) Fassadenbegrenzung
Für die Begrenzung der Fassaden sind die Empfehlungen des Gestaltungsleitfadens zu berücksichtigen.

4.03 Werbeanlagen:

Im gesamten Wohnquartier sind Werbeanlagen nicht zulässig. Ausgenommen sind die Erdgeschosszonen an der öffentlichen Platzfläche, wenn diese gewerblich genutzt werden. Für jeden Betrieb sind auf der Hausfront nur eine Werbeanlage und ein Ausleger in den Erdgeschosszonen zulässig. Es sind grundsätzlich nur Eigenwerbungen zulässig.

4.04 Lärmschutzbebauung:

Die Gebäude entlang der Allgäuer Straße (Gebäude Nr. 12, 13, 15, 19 und 20) sind als Lärmschutzbebauung auszubilden. Sie sind als Wohnbauten mit Laubengängen auszubilden. Die Schallbrücken zwischen den Gebäuden sind entweder mit Treppenhäusern (nur zw. Gebäude Nr. 19 und 20) oder mind. 2 Geschosse hohen Lärmschutzverglasungen zu schließen. Zwischen Gebäude Nr. 19 und 20 darf auch eine Lärmschutzverglasung errichtet werden.

4.05 Einfriedungen:
Als Einfriedungen, die an öffentlichen und privaten Wegen, Straßen und Platzflächen oder an sonstigen Grundstücksgrenzen liegen, sind Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Stabtriebstäude oder Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken jeweils mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Es ist ein Bodenabstand von 10 cm zu gewährleisten.
Im Plangebiet sind Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig, soweit diese sich aus der Geländesituation ergeben.

Stabgitterzäune, Maschendrahtzäune, und Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken jeweils mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Es ist ein Bodenabstand von 10 cm zu gewährleisten.

Im Plangebiet sind Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig, soweit diese sich aus der Geländesituation ergeben.

5 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

5.01 Ortsdurchfahrt:

Der Geltungsbereich liegt im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt Allgäuer Straße und somit außerhalb eines Erschließungsbereichs. Es gilt nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG ein Anbauverbot von 20 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke.

5.03 Höhenlage der Wege, Straßen und Plätze:
Die Geländehöhen gemäß den Höhenplänen sind sowohl auf den öffentlichen wie auch privaten Wegen, Straßen und Platzflächen einzuhalten, nur geringfügige Abweichungen in der Größenordnung von 35 cm über und unter der Geländehöhe sind möglich.

5.04 Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser: Bei der Herstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind insbesondere zur Vermeidung von Rückstauereignissen die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten. Das auf privaten Flächen anfallende Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser darf nicht in den Schutzperkennal eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser muss entweder über Mulden

Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser muss ortsnahe über Mulden versickert werden, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird. Sollte die ortsnahe Versickerung nicht möglich sein, kann das Niederschlagswasser ausnahmsweise gedrosselt dem öffentlichen Regenwasser-System zugeführt werden.

Regenwasser-System zuzuführen; es wird über den Retentionsgraben bzw. die Retentionsmulde versickert.

Rigolen und Schachtenanlagen sind als Versickerungsanlagen nur zulässig, wenn die Sohle mindestens 1,0 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) liegt. Anderenfalls

Anlagen sind die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW vom 17. Dez. 2008) sowie grundsätzlich das DWA Merkblatt DWA-A 138-1 (2024) in Verbindung mit dem Merkblatt ATV-DWK-M 153 (2000) maßgebend. Sollten sich Einleitungen nicht im

Kanalen der NWV-reiv befinden, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Memmingen zu beantragen.

Entlang der Westseite der Allgäuer Straße und östlich der Bebauung ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, in der Retentionsflächen anzulegen sind.

5.05 Grundwasser und Starkregenereignisse:

Bei der Herstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind insbesondere zur Verminderung von Rückstauereignissen die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen. Die Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten.

5.06 Müllentsorgung:
Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten und sonstigen beeinträchtigten Straßenverhältnissen sind die Müllgefäße bis zum nächstliegenden Aufnahmepunkt zu bringen.

5.07 Bodeneingriffe:
Bei Bodeneingriffen ist nicht auszuschließen, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

5.08 Immissionen:

a) Verkehrslärmimmissionen

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden als Orientierungswerte herangezogen. Diese betragen für ein allgemeines Wohngebiet 59 dB(A) tagsüber und 46 dB(A) nachts.

Die o.g. Werte werden zu jeder Zeit an den östlichen Fassaden der ersten und zweiten Gebäudereihe überschritten (mind. 62 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts). Durch bauliche Maßnahmen nach 4.04 sind die Immissionsorte in zweiter Reihe ausreichend vor Verkehrslärm geschützt. Die Gebäude in erster Reihe zur Allgäuer Straße sind so

b) Lärmschirmung zur Allgäuer Straße
Entlang der Allgäuer Straße schirmen lärmabweisende Geschosswohnungsbauten mit

Laubengangserschließung von Straßen- und Gewerbelärm ab. Die Schallbrücken werden mit Treppenhäusern und Glaswänden geschlossen. Wichtig ist vor allem die durchgehende Lärmabschirmung der Bebauung vom zentralen Platz bis zur Bebauung

- c) auf Grundstück Fl.-Nr. 1894.
Gewerbeflächenmmissionen durchgeführten Berechnungen zeigen, dass durch die Erweiterung ausgehend von dem Gewerbegebiet östlich der Allgäuer Straße eine Überschreitung der Immissionswerte nach TA Lärm zu erwarten ist.
Durch die Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung für das gegenüberliegende Gewerbegebiet.
- d) Fluglärm
Über das gesetzliche Maß hinausgehende Lärmbelastungen durch den vom Flughafen Memmingen ausgehenden Fluglärm sind nicht zu erwarten. Für das Gebäude des Betriebs sind keine gesundheitlichen Anforderungen im Sinne des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2. FluglSV) einzuhalten.

5.09 Altlasten:
Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine erfassten Altlastenverdachtsflächen bekannt.
Schädliche Bodenveränderungen konnten im Zuge der Baugrubenbegutachtung insbesondere im Bereich der Entladung der Altkurve Straße nachgewiesen werden. Hier zeigen sich in den vorhandenen 0,2 m mächtigen kieseligen Auffüllungen unterhalb der Asphaltdecke und der Kiestragschicht des Gehweges erhebliche Schadstoffanreicherungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW). Es wird bei Erdarbeiten in dem Bereich eine Umweltaubegelung empfohlen.

5.10 Biotopie und Artenschutz:
Im Plangebiet liegen aktuell kartierte Biotopie (MM-1104 TF001 und MM-1105 TF003). Während der Bau- und Betriebsphase muss auf starke Außenbeleuchtung (Strahler) verzichtet werden. Für künftige Außenbeleuchtung sind insensitivenförmige Leuchtmittel zu verwenden (z.B. LED).
Im Verbotstabsbestimmung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen Abrissarbeiten, Baufeldröhrungen und Gebäudesättigungen außerhalb der Schutzzeit von Fledermäusen und Vögeln erfolgen. Die Schutzzeit besteht zwischen dem 01.03. und dem 30.09.

mit dem Unwetter abzustimmen. Ersatzkörperchen für Vögel und Fledermäuse sind ebenfalls mit dem Umweltjahr abzustimmen.

• Beginn der Bauzeit ist das Einrichten der privaten Gärten zur Verhinderung des Eindringens von Insekten in die Siedelein als Replizenzraum aufzustellen. Dieser ist von einer Fachperson wöchentlich zu kontrollieren. Bei Erdwegungen sind die Zauneidechsen zu beachten.

• Um Störungen bei Nistvorbeirungen und Brutgeschäft zu vermeiden, sind die Arbeiten im Zeitraum von April bis August ausschließlich zwischen 6:00 Uhr morgens und 19:00 Uhr zu planen.

• Bei der Anlage der Streubstreuweise und des Rodelrings sind die Habitatsanspruch der Zauneidechse zu berücksichtigen.

• Die Gestaltung der Grünfläche sollte so sein, dass sie eine gute Durchdringung durch die Zauneidechse ermöglicht. Eine Reihe von kleineren Alleen sind für die Gestaltung der Grünfläche vorzuziehen, um die Durchdringung zum Schutz der Bäume zu treffen, z.B. eine fachgerechte Sicherung von Stamm, Krone und Wurzelbereich.

5.11 Einsichtnahme Unterlagen:
Die im Bebauungsplan erwähnten Regelwerke, Gutachten und sonstigen Unterlagen können während der Dienststunden in den jeweiligen Fachämtern der Stadt Memmingen eingesehen werden.

5.12 Planunterlagen:
Die folgend aufgeführten Planunterlagen sind Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 102 „Allgäuer Straße West“: Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Gestaltungsleitfaden, Bodengutachten, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schallgutachten, Feuerwehrplan.
Nach Rechtskraft wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigelegt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung

und Anhörung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden am Tag des Bebauungsplanverfahrens in der Fassung vom am Tag des Bebauungsplanverfahrens

..... bis einschließlich beteiligt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung
und weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich
..... öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Die Stadt Weimingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bescheidungen in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom, wird
hiermit ausgefertigt. Ihm ist die Begründung vom mit Umweltbericht samt Anlagen

beigegeben.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht. Der Bebauungsplan

Memmingen, den
Oberbürgermeister

Stadt Memmingen
Bürgermeister Nr. 100

„Allgäuer Straße West“
VORENTWURF

Im Bereich zwischen dem Naturdenkmal der doppelzeiligen Lindenallee mit angrenzendem Waldstück (Fl.Nr. 1896 inbegriffen), der Allgäuer Straße (inbegriffen) und den Flurstücken Nrrn. 1905, 1889 und 1890 der Gemarkung Memmingen

Memmingen, den 08.05.2025
Stadtplanungsamt

Planunterlage: 2024
Maßstab 1:500

102


The logo for the Journal of Management Education, featuring the journal title in a serif font above a stylized graphic of a person's head and shoulders.

Auflagen und Hinweise

Schutzgebiet

- Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnahe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.
- Der Bestand unserer Anlagen muss zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Betriebssicherheit und um die Standsicherheit unserer Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Gittermaste nur nach vorheriger Absprache mit uns vorgenommen werden. Ferner bitten wir zu beachten, dass die Fundamentköpfe der Gittermaste nicht mit Erdreich überschüttet werden, um eine Korrosion am Erdübergangsbereich zu vermeiden.
- Erdaufschüttungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Hochspannungsleitung dürfen aus Sicherheitsgründen ohne vorherige Abstimmung mit uns nicht vorgenommen werden.
- Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind Unterwuchshöhen beschränkt. Eventuelle Anpflanzungen im Bereich der Freileitungen bedürfen unserer Zustimmung.
- Es muss sichergestellt sein, dass wir – ohne vorhergehende Einholung einer Genehmigung (besonders wichtig im Störfall) – sämtliche Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung sowie zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung unserer Hochspannungsleitung notwendig sind, durchführen können. Dazu ist es erforderlich dass eine Zufahrtsmöglichkeit auch für Schwerlastverkehr offen gehalten wird.



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

- 1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.**
- 2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!**
- 3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.**
- 4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.**

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.